

Ehrenordnung des NWJK
zur Ehrung von Judoka im Verbandsgebiet des NWJK/NWJK



- § 1 Ziele dieser Ordnung
- § 2 Ehrungen
- § 3 Auszeichnung
- § 4 Graduierungswege für Dan-Grade
- § 5 Graduierungsgrundsätze für alle Graduierungswege bei Dan-Graden
- § 6 Graduierung für die Lebensleistung im Judoport bei Dan-Graden
- § 7 Graduierung für persönliche Meisterschaftserfolge bei Dan-Graden
- § 8 Grundsätze der Graduierung für ehrenamtlichen Einsatz für den Judoport
- § 9 Regelanforderungen der Graduierung für ehrenamtlichen Einsatz für den Judoport
- § 10 Ernennung zum Ehrenmitglied
- § 11 Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- § 12 Befugnisse von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- § 13 Ehrenrat des NWJK
- § 14 Kompetenzen bei Ehrungen
- § 15 Antragsberechtigung und Antragsadressat
- § 16 Antragsverfahren
- § 17 Anträge auf Ehrung durch Verleihung höherer Dan-Grade (6. bis 9. Dan)
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Ziele dieser Ordnung

Unabhängig von den in der Grundsatzordnung des Deutschen Judo Bunds aufgeführten Graduierungsmöglichkeiten kann das NWDK aktive Judoka, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich beim Aufbau, bei der Förderung und Verbreitung des Judo im Verbandsgebiet des NWJV/NWDK außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 2 Ehrungen

- (1) Die Ehrung kann erfolgen durch Auszeichnung, Graduierung oder Ernennung. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.
- (2) Eine Ehrung durch Auszeichnung (§ 3) kann erfolgen durch die Verleihung der
 - bronzenen NWDK-Ehrennadel
 - silbernen NWDK-Ehrennadel
 - goldenen NWDK-Ehrennadel
- (3) Eine Ehrung durch Graduierung kann erfolgen durch die Verleihung von
 - (a) Kyu-Graden
 - (b) Dan-Graden (2. bis 5. Dan) (§§ 4 ff.)
- (4) Eine Ehrung durch Ernennung (§§ 10 ff.) kann erfolgen
 - zum Ehrenmitglied des NWDK (§§ 7 Nr. 2.2 NWDK-Satzung)
 - zum Ehrenpräsidenten des NWDK (§§ 6 Nr. 5, 7 Nr. 2.2, 11 NWDK-Satzung)
- (5) Die Ehrung durch Verleihung höherer Dan-Grade (6. bis 9. Dan) ist dem Deutschen Judo Bund vorbehalten; der Ehrenrat des NWDK hat insoweit vorbereitende Funktion (vgl. § 17).

§ 3 Auszeichnung

Voraussetzung für die Auszeichnung ist eine langjährige, erfolgreiche Tätigkeit für den Judoport auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- oder Landesebene in den Mitgliedsorganisationen des NWJV bzw. für den NWJV oder NWDK.

§ 4 Graduierungswege für Dan-Grade

Eine Ehrung durch Verleihung eines Dan-Grades ist in folgenden Konstellationen möglich

- Verleihung von Dan-Graden für die Lebensleistung im Judoport (§ 6)
- Verleihung von Dan-Graden aufgrund von persönlichen Meisterschaftserfolgen (§ 7)
- Verleihung von Dan-Graden für ehrenamtliche Tätigkeit (Trainer, Referent, Kampfrichter, Sportfunktionär) (§§ 8 f.)

§ 5 Graduierungsgrundsätze für alle Graduierungswege bei Dan-Graden

- (1) Judoka, die Mitglied in einem dem Nordrhein-Westfälischen Judo Verband e.V. (NWJV) angeschlossenen Verein sind, können in Anerkennung herausragender Leistungen mit dem 2.-5. Dan ohne technische Prüfung geehrt werden. Der vorherige Erwerb des 1. Dan-Grad durch technische Prüfung ist Voraussetzung.
- (2) Die Verleihung sollte grundsätzlich nur für außergewöhnliche Wettkampferfolge auf Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen bzw. dem Europäischen Olympischen Jugendfestival (EYOF) oder langjährige und hervorragende Tätigkeit als Funktionär, Trainer, Kampfrichter, usw., erfolgen.
- (3) Eine Verleihung erfolgt nur mit dem nächsthöheren Dan-Grad.
- (4) Für dieselben oder inhaltlich wesensgleiche Verdienste kann nur einmal graduiert werden; vorausgegangene Graduierungen ehrenhalber (§§ 2 Abs. 3, 4 ff.) sind bei Anträgen auf Graduierung anzugeben.
- (5) Der Dan-Grad wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

§ 6 Graduierung für die Lebensleistung im Judosport bei Dan-Graden

Die Verleihung eines Dan-Grades an verdienstvolle Persönlichkeiten, die nicht mehr aktiv im Judo tätig sind, für ihre Lebensleistung im Judosport ist nur einmal möglich.

§ 7 Graduierung für persönliche sportliche Meisterschaftserfolge bei Dan-Graden

Aktive oder ehemalige Sportler können mit der Verleihung des 2.-5. Dan-Grad geehrt werden, wenn sie nachstehende Leistungen erbringen bzw. erbracht haben:

- Sieg- oder Medaillenleistungen bei internationalen Meisterschaften des Spitzensports (auf Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen),
- Sieg- oder Medaillenleistungen bei internationalen Meisterschaften des Nachwuchsleistungssports (auf Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder dem Europäischen Olympischen Jugendfestival (EYOF))
- nach mehrjähriger Kaderzugehörigkeit im Nationalkader zum Karierende.

§ 8 Grundsätze der Graduierung für ehrenamtlichen Einsatz für den Judosport

- (1) Eine Graduierung durch Verleihung kann aufgrund besonderer Verdienste für den Judosport und die Weiterentwicklung des Judosports erfolgen.
- (2) Eine Graduierung durch Verleihung erfolgt grundsätzlich nur, wenn eine Prüfung zum nächsthöheren Kyu - oder Dan-Grad aus gravierenden Gründen nicht absolviert werden kann.
- (3) Die Verdienste müssen im Wesentlichen seit der letzten Graduierung nachgewiesen werden.

- (4) Bei der Verleihung von Dan-Graden sind die in der Grundsatzordnung festgelegten Vorbereitungszeiten als Mindestzeitraum einzuhalten. Eine Graduierung ehrenhalber erfolgt daher grundsätzlich frühestens nach Ablauf der in der Grundsatzordnung vorgesehenen nicht verkürzten Vorbereitungszeit. Eine anschließende weitere Graduierung, sei es durch Prüfung oder Verleihung, ist ebenfalls erst nach Ablauf der in der Grundsatzordnung vorgesehenen nicht verkürzten Vorbereitungszeit möglich; die Graduierung ehrenhalber setzt diese Frist in Gang.
- (5) Bei der Verleihung von Dan-Graden ist zwischen Graduierungsstufen zu differenzieren: mit steigendem zu verleihenden Dan-Grad ist sowohl in quantitativer Hinsicht ein stets höherer persönlicher ehrenamtlicher Einsatz des zu Ehrenden, als auch in qualitativer Hinsicht eine steigende Qualität bzw. Wirkung der Leistungen und Verdienste des zu Ehrenden für den Judoport erforderlich.¹
- a) Anhaltspunkt für eine steigende Qualität bzw. für eine steigende Wirkung der Leistungen des zu Ehrenden ist die örtliche Vergrößerung des Wirkungskreises seiner Leistungen; dementsprechend knüpfen die Regelanforderungen (§ 9) an den örtlichen Wirkungskreis. In allen Fällen muss dann der Einsatz des zu Ehrenden über das übliche und gewöhnliche Maß deutlich hinausgehen.²
- b) Dies schließt nicht die Feststellung einer steigenden Qualität bzw. steigenden Wirkung der Leistungen des zu Ehrenden auf örtlich begrenzter Ebene absolut aus. Dies erfordert eine entsprechende Darlegung im Antrag und positive Feststellung durch den Ehrenrat. Ferner erfordert eine Graduierung für Verdienste auf örtlich begrenzter Ebene als die Regelanforderungen es vorsehen einen Einsatz des Ehrenden der weit über das übliche und gewöhnliche Maß hinausgeht (im Gegensatz zu nur „deutlich über“).³

§ 9 Regelanforderungen der Graduierung für ehrenamtlichen Einsatz für den Judoport

- (1) Eine Graduierung zum 2. Dan kommt insbesondere in Betracht, wenn
- a) der zu Ehrende mindestens seit 6 Jahren Träger des 1. Dan ist und
- b) sich seit Erwerb des 1. Dan (mindestens) auf Vereins- oder Kreisebene langjährig und ehrenamtlich für den Judoport erfolgreich eingesetzt hat, sei es in der Lehre (z.B. Trainer, Referent, Betreuer, etc.), in der Praxis (z.B. als Kreiskampfrichter) oder als Funktionär des NWJV oder NWJK (z.B. Sportkreisleitung, KDV) oder eines dem NWJV angeschlossenen Vereins (z.B. Vereinsvorsitz, Jugendwart). Der Einsatz muss dabei über das übliche und gewöhnliche Maß deutlich hinausgehen; Vergleichsmaßstab sind dabei andere ehrenamtlich Tätige in vergleichbarer Funktion.

¹ **Hinweis/Erläuterung:** Das ist der Versuch einer Objektivierung: Kriterien sind einerseits (1.) Einsatz, und andererseits (2.) Qualität + Wirkung. → Die „Währung“ von dem Kriterium „Einsatz“ ist dabei Zeit/Mühe/Herzblut („Hintern aufreißen“, „Kümmert sich“), → während die „Währung“ des Kriteriums „Qualität/Wirkung“ mehr das eingebrachte „Fachjudo“ bzw. „Fachwissen“ ist. Umso mehr man etwas für andere leistet (im judotechnischen oder organisatorischen Bereich), umso eher wird man auf größerer Bühne gefragt sein.

² **Hinweis/Erläuterung:** Das ist die Begründung für die gleich in § 9 kommenden Regelanforderungen, die nach Wirkungskreis staffeln; in allen Fällen darf es aber keine Regelbeförderung sein, sondern derjenige muss „deutlich mehr“ als andere geleistet haben. Das ist der Mindeststandard bei dem Kriterium „Einsatz“. Sonst ist eine Ehrung auch nicht angebracht.

³ **Hinweis/Erläuterung:** Das ist die „Öffnungsklausel nach unten“. → Diese ermöglicht es, auch mal denjenigen graduieren zu können, der nicht auf der „richtigen Ebene“ tätig war. → Um im Logiksystem zu bleiben muss aber dann das „Weniger“ an Qualität/Wirkung (2. Kriterium) entweder widerlegt werden (was in einem Antrag sehr schwer zu begründen sein wird) oder das „Weniger“ bei „Qualität/Wirkung“ durch ein „Mehr“ bei „Einsatz“ (1. Kriterium) ausgeglichen werden. Deswegen die Forderung nach einem Einsatz des Ehrenden der „weit über das übliche und gewöhnliche Maß hinausgeht“. → Letztlich hat der Ehrenrat es mit der Öffnungsklausel in der Hand zu graduieren oder eben nicht.

- (2) Eine Graduierung zum 3. Dan kommt insbesondere in Betracht, wenn
- der zu Ehrende mindestens seit 6 Jahren Träger des 2. Dan ist und
 - sich seit Erwerb des 2. Dan (mindestens) auf Bezirksebene langjährig und ehrenamtlich für den Judosport erfolgreich eingesetzt hat, sei es in der Lehre (z.B. als Bezirkstrainer), in der Praxis (z.B. als Bezirkskampfrichter) oder als Funktionär des NWJV oder NWDK (z.B. Bezirkskreisleitung, Bezirksfachwart, Bezirksjugendleiter). Der Einsatz muss dabei über das übliche und gewöhnliche Maß deutlich hinausgehen; Vergleichsmaßstab sind dabei andere ehrenamtlich Tätige in vergleichbarer Funktion.
- (3) Eine Graduierung zum 4. Dan kommt insbesondere in Betracht, wenn
- der zu Ehrende mindestens seit 6 Jahren Träger des 3. Dan ist und
 - sich seit Erwerb des 3. Dan (mindestens) auf Landesebene langjährig und ehrenamtlich für den Judosport erfolgreich eingesetzt hat, sei es in der Lehre (z.B. als Kata-Referent, Stützpunkttrainer, Landestrainer), in der Praxis (z.B. als Landeskampfrichter) oder als Funktionär des NWJV oder NWDK (z.B. Verbandsjugendleitung, Verbandsausschuss, Präsidium, Referent). Der Einsatz muss dabei über das übliche und gewöhnliche Maß deutlich hinausgehen; Vergleichsmaßstab sind dabei andere ehrenamtlich Tätige in vergleichbarer Funktion.
- (4) Eine Graduierung zum 5. Dan kommt insbesondere in Betracht, wenn
- der zu Ehrende mindestens seit 6 Jahren Träger des 4. Dan ist und
 - sich seit Erwerb des 4. Dan (mindestens) auf Landesebene langjährig und ehrenamtlich für den Judosport erfolgreich eingesetzt hat, sei es in der Lehre (z.B. als Kata-Referent, Stützpunkttrainer, Landestrainer), in der Praxis (z.B. als Landeskampfrichter) oder als Funktionär des NWJV oder NWDK (z.B. Verbandsjugendleitung, Verbandsausschuss, Präsidium, Referent). Der Einsatz muss dabei über das übliche und gewöhnliche Maß deutlich hinausgehen; Vergleichsmaßstab sind dabei andere ehrenamtlich Tätige in vergleichbarer Funktion.

§ 10 Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für das NWDK in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Voraussetzung der Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Wahl zum Ehrenmitglied durch die NWDK-Delegiertenversammlung.

§ 11 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

- (1) Zum Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, die sich als langjährige frühere Präsidenten des NWDK in besonders hervorragendem Maße verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Voraussetzung der Ernennungen zum Ehrenpräsidenten ist eine Wahl zum Ehrenpräsidenten (§ 11 Nr. 1 NWDK-Satzung) durch die NWDK-Delegiertenversammlung.

§ 12 Befugnisse von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

- (1) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Organe des NWDK (§ 6 NWDK-Satzung) und haben Teilnahme- und Rederecht bei der NWDK-Delegiertenversammlung (§ 7 NWDK-Satzung).

- (2) Sie können im Auftrag des Vorstands mit repräsentativen Aufgaben betraut werden (§ 11 Nr. 2 NWDK-Satzung).

§ 13 Ehrenrat des NWDK

- (1) Der Ehrenrat ist Organ des NWDK (§§ 6 Nr. 4, 11 NWDK-Satzung).
- (2) Der Ehrenrat wird zusammengesetzt aus
- a) folgenden Amtsträgern des NWDK/NWJV
 - allen Ehrenpräsidenten des NWDK (§ 11 Nr. 3 NWDK-Satzung),
 - dem Präsidenten des NWDK,
 - dem Präsidenten des NWJV oder eines Vertreters,
 - dem Vizepräsidenten des NWDK,
 - allen Vizepräsidenten des NWJV oder eines Vertreters,
 - b) ferner aus
 - zwei hochgraduierten Mitgliedern des NWDK,
 - c) sowie aus
 - den Mitgliedern des NWDK, die zugleich Mitglied des Ehrenrats des Deutschen Judo Bunds sind (§ 5 DJB-Ehrenordnung).
- Erforderlich ist für alle vorgenannten Personen die vorherige Mitgliedschaft im NWDK.
- (3) Die in Abs. 2 lit. a) und c) genannten Mitglieder werden mit ihrer Wahl in das jeweilige Amt automatisch Mitglied des Ehrenrats für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit. Die in Abs. 2 lit. b) genannten Personen werden gemeinsam von den Präsidenten des NWDK und des NWJV übereinstimmend auf Lebenszeit berufen.
- (4) Der Ehrenrat entscheidet in Sitzungen nach vorheriger Beratung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Ehrenrats hat dabei nur eine Stimme, auch wenn aus verschiedenen Gründen in den Ehrenrat berufen sein sollte.
- (5) Der Vorsitz im Ehrenrat wechselt zwischen den beiden Präsidenten des NWJV und des NWDK jährlich. Der jeweils amtierende Präsident kann (aus einem oder mehreren Mitgliedern des Ehrenrats bestehenden) Ausschüsse bilden, die eingehende Anträge kontrollieren und die Entscheidungen des Gremiums vorbereiten.
- (6) Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Kompetenzen bei Ehrungen und Antragsadressat

- (1) Anträge auf **Auszeichnungen** (vgl. §§ 2 Abs. 2, 3) werden durch das NWDK-Präsidium entschieden. Anträge sind an das NWDK-Präsidium (§ 13 Abs. 2) zu Händen des NWDK-Präsidenten zu richten; der NWDK-Präsident unterrichtet das Präsidium und koordiniert die Entscheidung.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet abschließend über Anträge auf **Dan-Graduierungen vom 2. bis zum 5. Dan**. Anträge sind an das NWDK-Präsidium zu richten, welcher dies dann an den amtierenden Vorsitzenden des Ehrenrats bzw. den zuständigen vorbereitenden Ausschuss weiterleitet.
- (3) Anträge auf **Verleihung eines Kyu-Grades wegen eines überragenden Wettkampferfolges** werden gemeinschaftlich von dem NWDK-Präsidium kurzfristig entschieden werden. Entsprechende Anträge sind gemeinsam an den NWJV-Präsidenten und den NWDK-Präsidenten zu richten.
- (4) Anträge auf **Dan-Graduierung vom 6. bis 9. Dan** werden durch den Deutschen Judo Bund entschieden; zum Verfahren und zur Kompetenz des Ehrenrats des NWDK vgl. § 17.

- (5) Anträge auf **Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten** werden von der Delegiertenversammlung des NWDK beschlossen. Anträge sind an das NWDK-Präsidium zu richten.

§ 15 Antragsberechtigung

- (1) Ehrungen können beantragt werden durch
- den Verbandsrat des NWDK,
 - den Vorstand des NWJV,
 - Vereine, dessen Mitglied der zu Ehrende ist, sofern ihr Antrag von der zuständigen NWDK-Kreis-Dan-Versammlung unterstützt wird,
 - den zuständigen NWDK-Kreis, dem der zu Ehrende NWDK-Mitglied angehört, sofern ihr Antrag von der zuständigen NWDK-Kreis-Dan-Versammlung unterstützt wird,
 - die zuständige NWJV-Bezirks-Versammlung über den Vorstand des NWJV.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist in Bezug auf den Antrag zur Wahl zum Ehrenpräsidenten des NWDK (§ 11) ausschließlich das NWDK-Präsidium antragsberechtigt.

§ 16 Antragsverfahren und -formalia

- (1) Anträge auf Auszeichnung und Anträge auf Verleihung eines Kyugrades sind formlos einzureichen. Die für die Ehrung angeführten Gründe müssen belegt sein.
- (2) Anträge auf Graduierung eines Dan-Grades durch Verleihung sind mit folgenden Unterlagen jeweils bis zum 01. Mai des Antragsjahres zu richten:
- NWDK-Graduierungsvordruck mit Unterschrift des Antragstellers,
 - Ausführliche und belegte Begründung des Antrages,
 - Stellungnahme des Vereins, falls ein Verein den Antrag stellt,
 - Stellungnahme des KDV,
 - In den Fällen des § 13 Abs. 1 lit. c), d) und e.) ist das jeweilige Versammlungsprotokoll nebst Abstimmungsergebnis der NWDK-Kreis-Dan-Versammlung bzw. NWJV-Bezirks-Versammlung den Antragsunterlagen beizufügen.
- (3) Ausgesprochene Ehrungen werden im Fachorgan veröffentlicht.

§ 17 Anträge auf Ehrung durch Verleihung höherer Dan-Grade (6. bis 9. Dan)

- (1) Die Kompetenz zur Ehrung durch Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung für höhere Dan-Grade (6. bis 9. Dan) ist dem Deutschen Judo Bund vorbehalten und richtet sich nach § 3 Abs. 4 DJB-Ehrenordnung (Stand November 2020). Die Antragsberechtigung und das Antragsverfahren sind in §§ 7, 8 DJB-Ehrenordnung geregelt. Danach können Anträge auf Landesebene ausschließlich vom Vorstand eines ordentlichen Mitglieds oder vom Vorstand eines Mitglieds mit besonderer Aufgabenstellung gestellt werden.
- (2) Für den NWJV/NWDK wird dies wie folgt umgesetzt:
- NWJV/NWDK-Anträge: Anträge auf Graduierung an den Deutschen Judo Bund sind im Bereich des NWJV/NWDK ausschließlich über den Ehrenrat des NWDK möglich.

- b) Antragsberechtigung: Die in § 15 Abs. 1 genannten Organe bzw. Institutionen sind berechtigt, einen Antrag auf Ehrung durch Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung für höhere Dan-Grade (6. bis 9. Dan) an den Ehrenrat des NWDK zu richten.
- c) Antragsadressat: Der Antrag ist an das NWDK-Präsidium zu richten, welcher dies dann an den amtierenden Vorsitzenden des Ehrenrats bzw. den zuständigen vorbereitenden Ausschuss weiterleitet.
- d) Antragsformalia: Die Anträge sind mit den dem § 16 Abs. 2 genannten entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die Anträge sind mit dem offiziellen DJB-Antragsformular für Dan-Graduierungen einzureichen (s.a. § 8 DJB-Ehrenordnung); diese Unterlagen dürfen nicht von den in § 15 Abs. 1 genannten Personen bzw. Institutionen unterschrieben werden (vgl. hier b) und g)).
- e) Prüfung des Antrags: Der Ehrenrat des NWDK prüft den Graduierungsantrag anhand der in der Ehrenordnung des Deutschen Judo Bunds genannten Kriterien und entscheidet nach eigenem Ermessen sorgfältig (vgl. § 8 Nr. 1 DJB-Ehrenordnung) über die Sachdienlichkeit einer Antragstellung (und die Weiterleitung des Antrages an den Deutschen Judo Bund).
- f) Ablehnung des Antrags: Im Falle der Ablehnung des Antrags werden das Organ bzw. die Institution, welche den Antrag an den Ehrenrat des NWDK gerichtet hat, sowie die zu graduierende Person unterrichtet. Eine Weiterleitung des Antrags an den Deutschen Judo Bund erfolgt in diesem Fall nicht.
- g) Befürwortung des Antrags: Im Falle der Befürwortung des Antrags leitet der Ehrenrat des NWDK den Antrag an das Präsidium des NWJV weiter, der diesen unterschreibt und – als eigenen Antrag – an den Deutschen Judo Bund weiterleitet. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Ehrenordnung des Deutschen Judo Bunds (Entscheidung des Ehrenrats des Deutschen Judo Bunds bzw. der Mitgliederversammlung des Deutschen Judo Bunds).

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde 02.12.2023 auf Grundlage von § 9 Ziffer 5 der NWDK-Satzung vom NWDK-Präsidium beschlossen und ersetzt die Ehrenordnung des NWDK vom 01.12.2016; sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.